



I. An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses 13  
Bogenhausen  
Herrn Florian Ring  
Friedenstraße 40

81660 München

Datum  
05.11.2020

**2a. Streifenkartenfunktion des X-30 (Nr. 2a des Antrags)**

Antrag Nr. 20-26 / B 00545 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks vom 28.07.2020

Sehr geehrter Herr Ring,

der Bezirksausschuss beantragte am 28.07.2020 in Punkt 2a des vorliegenden Bürgerschreibens, dass die Streifenkartenregelung des X 30 nicht bis zum Ostbahnhof gelten sollte (2 Streifen).

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der mein Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Wir haben die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hierzu um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Die MVG erbringt mit 50 weiteren Verkehrsunternehmen zusammen im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MW) die Verkehrsleistungen innerhalb der Landeshauptstadt München sowie der umliegenden Landkreise. Bei bis zu drei Millionen Fahrgästen pro Werktag bedarf es eines einheitlichen Ticketsystems, um den Kauf bzw. das Entwerfen eines Tickets so verständlich wie möglich zu gestalten.

Die Kurzstrecke ist für Fahrten über kurze Entfernungen gedacht, so dass hier nicht der volle Preis entrichtet werden muss. Die Kurzstrecke ist im MW-Gemeinschaftstarif als eine Fahrt bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg definiert, wovon höchstens 2 Haltestellen mit S-/U-Bahn oder einem Expressbus zurückgelegt werden können. Insbesondere die ExpressBus-Linien der MVG stellen attraktive Querverbindungen ohne Umsteigen dar und bieten zudem eine schnelle Anbindung an das U- und S-Bahnnetz sowie teilweise auch an den Regional- und

Fernverkehr. Daher ist eine Kurzstreckenhandhabung wie bei der U-Bahn gerechtfertigt. Eine gelegentlich teils identische Streckenführung mit Metro-Bus- und StadtBus-Linien auf kurzen Abschnitten widerspricht diesem Gedanken nicht, sondern entspricht der Fahrgastnachfrage.

Bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von 500 m bei Bussen und 1000 m von U-Bahnen würde eine großzügigere Auslegung zu Verzerrungen führen. Die am Beispiel des X30 angeregte Anpassung der Kurzstreckenregel auf einheitlich vier Haltestellen unabhängig vom Verkehrsmittel würde zu ungerechtfertigt weiten Fahrtmöglichkeiten im Schnellbahnbereich führen. So kann es Vorkommen, dass mit einer Kurzstrecke (auf die reine Distanz gesehen) in einem Stadtbezirk mehr Distanz zurückgelegt werden kann als in einem anderen Teil der Stadt. Insofern ist die bestehende Regelung mit einer Differenzierung zwischen schnellen und langsameren Verkehrsmitteln ein in München bewährter Kompromiss aus Tarifverständlichkeit und Tarifgerechtigkeit.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir den Vorschlag, die Kurzstreckenregelung für die ExpressBus-Verbindung X30 zu ändern, aus den o. g. Gründen nicht mittragen können.“

Wir hoffen auf Ihr Verständnis aufgrund der genannten Argumente der MVG, möchten uns aber dennoch bei Ihnen für Ihr Engagement im Sinne der Fahrgäste des X 30 bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**

an RS/BW

an das Direktorium-HA II/BA-G Ost

Per Hauspost

an die Stadtwerke München GmbH/VB

jeweils z.K.

**III. z.A. FB V** Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/4 BA Antraege/Ba13/00545\_Antw.odt

Clemens Baumgärtner